



● DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der §§ 42 Abs. 3 und 43 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG), erlässt der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

Der nächtliche Betrieb von Mährobotern wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs (siehe 2.) zum Schutz streng geschützter Wirbeltiere (z. B. Amphibien) sowie anderer nach dem BNatSchG besonders geschützter Tierarten (z. B. Igel) verboten.

Als nächtlicher Betrieb gilt der Betrieb innerhalb des Zeitraums von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages (öffentlich zugängliche astronomische Zeitdaten finden sich beispielsweise abrufbar unter www.wetter.com oder www.timeanddate.de).

Mähroboter im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-)Fläche mähen können.

Das vorgenannte Verbot gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern innerhalb geschlossener Räume und auf Gründächern, welche eine ungehinderte Erreichbarkeit aufweisen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde Marburg-Biedenkopf und damit das gesamte Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Marburg. Für das Gebiet der Stadt Marburg werden entsprechende Regelungen in eigener Zuständigkeit getroffen.

3. Ausnahmen

Eine Ausnahme von dem Verbot dieser Allgemeinverfügung kann durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf auf Antrag erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

- | | | | |
|--|---|--|---|
| ● Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung | ○ Dienstgebäude: Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500 | ○ Buslinien: Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus) | ○ Bankverbindungen: Sparkasse Marburg-Biedenkopf Konto-Nr.: 19 BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR |
|--|---|--|---|

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist per E-Mail (naturschutz@marburg-biedenkopf.de), schriftlich oder zur Niederschrift (Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg) einzureichen.

4. Befreiungen

Eine Befreiung von dem Verbot dieser Allgemeinverfügung kann durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1 u. 3 BNatSchG erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist per E-Mail (naturschutz@marburg-biedenkopf.de), schriftlich oder zur Niederschrift (Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg) einzureichen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der vorliegenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zuständigkeit

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Naturschutz, ist als Untere Naturschutzbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 HeNatG zuständig.

Begründung der Betriebszeitenregelung

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 1 HeNatG überwachen die Unteren Naturschutzbehörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 13 b) bzw. c) BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da die Bestände des Europäischen Igel (*Erinaceus europaeus*) seit einigen Jahren immer stärker zurückgehen, wurde er im Jahr 2024 von der Weltnaturschutzorganisation IUCN in die Kategorie „potenziell gefährdet“ auf die Internationale Rote Liste gefährdeter Arten übernommen. Auch auf der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands wird er in der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt. Zu den Ursachen des erheblichen Bestandsrückganges zählen die Gefahren des Straßenverkehrs, eine starke Zerschneidung der Landschaft durch Zäune und Mauern, ungesicherte Schächte, der starke Rückgang der Insektenzahlen und ein verringertes Angebot geeigneter natürlicher Lebensräume. Letzteres führt dazu, dass Igel in anthropogene, urbane Lebensräume ausweichen. In Gärten und Parkanlagen werden zur Grünflächenpflege seit einigen Jahren vermehrt Mähroboter eingesetzt, dies auch nachts. Trotz der Aussagen der Hersteller von Mährobotern können die Geräte keinen adäquaten Schutz für wildlebende Tiere wie Kleinsäuger und Amphibien vor Verletzungen bieten.

Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin sammelt seit September 2022 systematisch Daten zu Igelverletzungen durch Mähroboter¹. Seit Frühjahr 2023 wird ein Anstieg der Fälle um 30 bis 50 Prozent verzeichnet. Besonders in Anbetracht der zunehmenden Nutzung von Mährobotern ist erwiesen, dass diese gravierende Schnittverletzungen bei Igel verursachen können, die oftmals zum Tode führen².

Da Igel über keinen Fluchtreflex verfügen, sondern sich bei Gefahr zusammenrollen, sind sie den Messern zumeist schutzlos ausgeliefert. Verletzte Tiere haben häufig sehr lange und erhebliche Leidenszeiten, denn die Verletzungen betreffen selten die Beine, sodass sie sich zunächst in ein Versteck zurückziehen können, wo sie z. B. vom Menschen nicht sofort gefunden werden. Dies betrifft nicht nur Igel, sondern auch andere kleine Wirbeltiere.

Da Igel vor allem in der Dämmerung und in der Nacht aktiv sind, ist die Untersagung der Nutzung von Mährobotern innerhalb des Zeitraums von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages zielführend. Das angeordnete Verbot schränkt den Einsatz von Mährobotern und damit der individuellen Handlungsfreiheit der Betreibenden somit in einem vertretbaren Maß ein. Gleichzeitig wird durch das angeordnete Verbot ein bedeutender Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Tierarten, welche nicht dazu in der Lage sind, die bestehende Gefahr selbstständig zu meiden, erwirkt. Das Verbot stellt somit eine zumutbare Maßnahme dar, die dem Schutz der naturschutzrechtlich unter den besonderen Schutz des § 44 BNatSchG gestellten Igel (und anderer kleiner Wirbeltiere) dient und unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlich geschützter Interessen insgesamt verhältnismäßig ist.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet.

Grundsätzlich hätte ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der vorliegenden Allgemeinverfügung für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern fortgesetzt werden könnte und somit weiterhin ein erhebliches Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch den Einsatz von Mährobotern für Igel und anderen kleine Wirbeltiere bestünde.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch ein überwiegendes öffentliches Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet. Dieses überwiegt das Interesse Einzelner an einer ungehinderten, weiteren nächtlichen Nutzung von Mährobotern nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte. Hierbei wurden insbesondere das Interesse der Betreibenden von Mährobotern an einer uneingeschränkten Nutzung sowie das Interesse an einer effektiven Verhinderung der Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG durch den Einsatz von Mährobotern

berücksichtigt. Der nächtliche Betrieb von Mährobotern begründet eine erhebliche Gefahr in Form eines gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere. Da die vorliegende Allgemeinverfügung eine eindeutige Begrenzung des zeitlichen Geltungsbereichs des Verbots vornimmt, kann der Einsatz von Mährobotern außerhalb der Verbotszeit weiterhin erfolgen und wird nicht pauschal untersagt. Es sind keine überwiegenden Gründe ersichtlich, die eine fortgesetzte Duldung des Betriebs von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit und des damit einhergehenden vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere rechtfertigen würden, bis etwa eine gerichtliche Klärung erfolgt ist.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt damit das eventuelle Interesse an einer aufschiebenden Wirkung der hiervon Betroffenen.

Hinweise

Zu widerhandlungen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG und/oder die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund nach § 39 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro (§ 69 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG) und/oder mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro (§ 69 Abs. 3 Ziff. 9 BNatSchG) geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung kann ab Bekanntmachung unter www.marburg-biedenkopf.de – Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf“ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60 in 35043 Marburg erhoben werden.

Marburg, den 26.05.2026


Jens Womelsdorf
Landrat

Quellenverzeichnis:

¹ Berger, A: Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>

² Rasmussen SL, Schrøder AE, Mathiesen R, Nielsen JL, Pertoldi C, Macdonald DW (2021): „Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*)“. *MDPI, Animals*, 11,1191 <https://doi.org/10.3390/ani11051191>

